

Monumenta Germaniae Historica

Studien und Texte

Band 17

Rufinus von Sorrent

*De bono pacis*

Wiesbaden 2020

Harrassowitz Verlag

Rufinus von Sorrent

*De bono pacis*

Herausgegeben und übersetzt

von

Roman Deutinger

Wiesbaden 2020  
Harrassowitz Verlag

## Vorwort

Eine erste Fassung dieses Buches wurde im Sommer 1995 der Philosophischen Fakultät III an der Universität Regensburg als Magisterarbeit vorgelegt. Für den Druck wurde sie gründlich überarbeitet und um eine deutsche Übersetzung des lateinischen Textes erweitert. Als die Drucklegung schon weitgehend abgeschlossen war, erhielt ich von Herrn Prof. Dr. Franz Fuchs (Regensburg) dankenswerterweise den Hinweis auf die bis dahin der Forschung völlig unbekannte Handschrift aus Kues, die noch vollständig in den Text eingearbeitet werden konnte. Zu Dank verpflichtet bin ich Herrn Prof. Dr. Wilfried Hartmann (Tübingen) für die Betreuung der Arbeit sowie Herrn Prof. Dr. Rudolf Schieffer, dem Präsidenten der Monumenta Germaniae Historica, für die Aufnahme des Buches in die Reihe «Studien und Texte». Meinem Bruder Stephan schließlich danke ich herzlich für die gründliche Durchsicht der Übersetzung.

Tübingen, im Januar 1997

Roman Deutinger

# Inhaltsverzeichnis

## Einleitung

I. Zum Gang der Forschung .....	1
II. Der Autor Rufinus .....	7
III. Zur geistesgeschichtlichen Stellung von <i>De bono pacis</i> .....	20
1. Datierung .....	20
2. Quellen .....	22
3. Geistiges Umfeld .....	26
IV. Überlieferung .....	29
1. Handschriften .....	29
2. Drucke und Editionen .....	39
V. Zur Edition und Übersetzung .....	41
Siglen .....	42

## Edition und Übersetzung

Rufinus von Sorrent, <i>De bono pacis</i>	
Capitulatio .....	44
Widmungsbrief .....	48
Buch I .....	52
Buch II .....	102

## Register

Namenregister zur Einleitung .....	191
Stellenregister .....	193
1. Bibel .....	193
2. Autoren und Werke .....	197
Namen- und Wortverzeichnis zur Edition .....	201

# Einleitung

## I. Zum Gang der Forschung

Rufins Traktat *De bono pacis* wurde erstmals im Jahr 1726 durch den Melker Benediktinerpater Bernhard Pez im neunten Band seiner *Bibliotheca ascetica* veröffentlicht<sup>1</sup>. Den Widmungsträger, Abt Petrus von Montecassino, identifizierte Pez dabei mit Petrus I., der in den Jahren 1056/57 die Leitung der Abtei innehatte; einen Bischof Rufinus – als *episcopus* wird der Autor in der dem Druck zugrundeliegenden Handschrift bezeichnet – konnte er allerdings für diesen Zeitraum nicht ausfindig machen und nannte den Verfasser daher einen *episcopus incertae sedis*.

In den ersten zweihundert Jahren seit ihrem Erscheinen im Druck wurde der Schrift ausgesprochen geringe Aufmerksamkeit zuteil. Stets wurde die Datierung ins 11. Jahrhundert übernommen<sup>2</sup>, was mitunter Schwierigkeiten bereitete, wenn es galt, den Text in seinen historischen Zusammenhang einzuordnen. So bemerkte z. B. Georg Koch in einer Arbeit über die Idee von der Volkssouveränität bei Manegold von Lautenbach († nach 1103) mit einer gewissen Verwunderung, daß Manegold das Werk Rufins anscheinend nicht gekannt habe<sup>3</sup>.

1926, genau zweihundert Jahre nach dem Erstdruck von *De bono pacis*, legte Harald Fuchs eine Studie über den Friedensgedanken bei Augustin vor<sup>4</sup>. In einem Anhang über die Nachwirkungen des augustinischen Frie-

---

1) Bernhard PEZ (Hg.), *Bibliotheca ascetica antiquo-nova, hoc est: collectio veterum quorundam et recentiorum opusculorum asceticorum, quae hucusque in variis mss. codicibus et bibliothecis delituerunt*, Bd. 9, Regensburg 1726, S. 3–110. Diese Ausgabe wurde zusammen mit Pez' Vorwort 1854 nachgedruckt in MIGNE PL 150 Sp. 1591–1638; nach diesem Druck wird in der Forschungsliteratur zumeist zitiert.

2) Als Kuriosum sei vermerkt, daß bei Johann Albert FABRICIUS, *Bibliotheca Latina mediae et infimae aetatis*, 2. Aufl. hg. von Christian SCHOETTGEN, Bd. 6, Florenz 1859, S. 430, *De bono pacis* als Nr. 24 unter die Werke des Kirchenvaters Rufinus von Aquileja eingereiht ist; ebd. S. 428 findet sich allerdings auch die Zuweisung an den Bischof des 11. Jahrhunderts. Christian Gottlieb JÖCHER, *Allgemeines Gelehrten-Lexicon*, Bd. 3, Leipzig 1751, Sp. 2300, siedelte den Rufinus versehentlich «im 10ten Seculo» an.

3) Georg KOCH, Manegold von Lautenbach und die Lehre von der Volkssouveränität unter Heinrich IV. (*Historische Studien* 34, Berlin 1902), S. 134 Anm. 1; ebenso Fritz KERN, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie*, Darmstadt 1954, S. 312.

4) Harald FUCHS, Augustin und der antike Friedensgedanke. Untersuchungen zum

densgedankens im Mittelalter hat sich Fuchs eingehend mit *De bono pacis* befaßt. Er erkannte, daß der Traktat nicht im 11. Jahrhundert geschrieben sein konnte, und identifizierte den Abt Petrus von Montecassino mit Petrus II., der 1174 bis 1186 regierte. Aus älteren Nachschlagewerken entnahm er, daß in dem kleinen campanischen Bistum Atina, das noch vor Ende des 12. Jahrhunderts aufgelöst werden sollte, zu dieser Zeit ein Mann namens Rufinus den Bischofsstuhl innehatte, und schrieb diesem den Traktat über den Frieden zu<sup>5</sup>. Doch war schon seit dem 18. Jahrhundert bekannt, daß diese Identifizierung auf einem Lesefehler beruht: einen Bischof von Atina mit Namen Rufinus hat es nie gegeben<sup>6</sup>. Sehr eingehend und kenntnisreich untersuchte Fuchs die antiken und patristischen Vorlagen zu *De bono pacis*, wobei er – schließlich ist seine Studie in ein Werk über Augustin eingebettet – die Abhängigkeit von diesem Kirchenlehrer wohl etwas zu sehr herausstellte und den eigenen Gedanken Rufins recht geringen Wert beimaß. Die Arbeit Fuchs' bildete die wichtigste Grundlage für die nachfolgenden Kommentatoren und ist noch heute, wenn auch in einzelnen Punkten überholt, die gründlichste Studie zu *De bono pacis*.

Im März 1926 entdeckte Germain Morin in der Handschrift C 30 Sup. der Biblioteca Ambrosiana in Mailand eine Sammlung von anonymen Predigten, darunter die Eröffnungsrede zum 3. Laterankonzil von 1179. In dem Aufsatz, in dem er seinen Fund mitteilte<sup>7</sup>, versuchte er, den Autor der Predigten, den er für eine einzige Person hielt, zu identifizieren. Dieser Autor müsse eine umfassende Bildung in allen Bereichen kirchlichen Lebens, besonders aber im Kirchenrecht besessen haben, und er müsse ein Bischof gewesen sein, was aus der Konzilsansprache klar hervorgehe<sup>8</sup>. Aus dem Plädoyer des Redners für einen päpstlichen Zentralismus schloß Morin außerdem, daß dieser kanonistisch gebildete Bischof aus der römischen Kirchenprovinz stammen müsse, und fand tatsächlich unter den Teilnehmern der Synode einen, auf den alle diese Kriterien zuzutreffen schienen: Bischof Rufinus von Assisi, den schon

---

neunzehnten Buch der Civitas Dei (Neue Philologische Untersuchungen 3, Berlin 1926).

5) Ebd. S. 224 ff.

6) Vgl. Johann Georg von SCHULTE (Hg.), Die Summa magistri Rufini zum Decretum Gratiani, Gießen 1892, S. XXXIX und Heinrich SINGER (Hg.), Die Summa Decretorum des Magister Rufinus, Paderborn 1902, S. LXVIII Anm. 15, beide nach einer Notiz des Cassinenser Geschichtsschreibers Erasmus Gattula aus dem Jahr 1733.

7) Germain MORIN, Le discours d'ouverture du concile général de Latran (1179) et l'oeuvre littéraire de maître Rufin, évêque d'Assise, in: Atti della Pontificia accademia Romana di archeologia, 3. ser., Memorie, Bd. 2, Rom 1928, S. 113–133.

8) Der Autor spricht dort zuerst vom Papst, von den Kardinälen und den Erzbischöfen, dann von den *nos vero episcopi ceteri*; ebd. S. 116.

einige Jahrzehnte zuvor Heinrich Singer mit dem Verfasser eines Kommentars zum Dekret Gratians identifiziert hatte<sup>9</sup>. Den Verfasser von *De bono pacis* mit Namen Rufinus glaubte Morin ebenfalls mit dem Bischof von Assisi gleichsetzen zu können, da er einige stilistische Ähnlichkeiten zwischen den Predigten und dem Friedenstraktat feststellte. Schließlich wurde er noch auf den Codex 238 der Klosterbibliothek von Montecassino aufmerksam, der *De bono pacis* enthält, in dem sich Rufin aber selbst als Erzbischof von Sorrent zu erkennen gibt. Er rekonstruierte also die Biographie dieses Rufinus folgendermaßen: Zuerst Kirchenrechtslehrer in Bologna, sei er später zum Bischof von Assisi erhoben worden; als solcher habe er 1179 am Laterankonzil teilgenommen. Wenige Jahre danach sei Rufin dann Erzbischof von Sorrent geworden und habe zu dieser Zeit sein Werk *De bono pacis* (vielleicht schon in einer zweiten Auflage) verfaßt. Für die Entstehung des Traktates nahm Morin das Jahr 1182 an, da der Verfasser in c. II, 18 davon spricht, die Stadt Rom, die einstmals Herrin der Welt gewesen sei, solange Friede in ihr geherrscht habe, sei nun von Aufständen erniedrigt und von Bürgerkriegen erschüttert<sup>10</sup>; diese Situation war 1182 tatsächlich gegeben, als Papst Lucius III. von den aufständischen Bürgern Roms gezwungen wurde, die Stadt zu verlassen.

Nach Morin hat erst wieder Francesco di Capua 1935 einen Aufsatz über *De bono pacis* vorgelegt<sup>11</sup>. Er schloß sich der Auffassung Morins über den Verfasser an und gab eine ausführliche Schilderung des Inhalts. Als romanistischen Philologen fielen ihm dabei besonders Parallelen zu Dantes *Divina commedia* ins Auge; außerdem fand der rhetorisch geschulte Stil Rufins, der u. a. in häufiger Anwendung von rhythmischen Satzschlüssen zum Ausdruck kommt, seine Bewunderung.

1957 verfaßte Yves Congar die bislang letzte Studie, die sich ausschließlich *De bono pacis* widmet<sup>12</sup>. Auch er stimmt Morins Thesen zu und führt weitere Indizien für die Identität des Verfassers an. Anschließend geht Congar einzelnen Fragen nach, wie dem geistesgeschichtlichen Kontext der Begriffe *pax Babyloniae* und *pax Aegypti*, dem Gedanken der *aequitas* und der *humanitas* und der Idee vom Herrschaftsvertrag. Zum Abschluß beklagt er, daß der

9) SINGER, Summa, S. LXVIII-LXXIX.

10) MORIN, Discours, S. 128 Anm. 86.

11) Francesco di CAPUA, Il canonista Rufino e il suo trattato «*De bono pacis*», in: Atti del III congresso nazionale di studi romani, Bd. 2, Bologna 1935, S. 89-99; wieder abgedruckt in: DERS., Scritti minori, Bd. 2, Rom u. a. 1959, S. 216-225.

12) Yves CONGAR, Maitre Rufin et son *De bono pacis*, in: Revue des sciences philosophiques et théologiques 41 (1957) S. 428-444.

Traktat Rufins bisher zu Unrecht von den Historikern vernachlässigt worden sei, und fordert weitere Untersuchungen zum Thema.

Doch damit hatte Congar offenbar keinen Erfolg, denn in den nächsten beiden Jahrzehnten wurde *De bono pacis* kaum behandelt. In diese Zeit fällt lediglich eine kurze Beschreibung des Inhalts des Friedenstraktats, die James Hutton in seine Studie über den Friedensgedanken in der Renaissancedichtung aufgenommen hat<sup>13</sup>. Erst als seit den 1980er Jahren die Beschäftigung mit der Idee des Friedens im Mittelalter zunahm, rückte auch das Werk Rufins wieder verstärkt ins Blickfeld.

1980 ging Ernst-Dieter Hehl im Rahmen seiner Untersuchung über die Aussagen der kirchenrechtlichen Literatur des 12. Jahrhunderts zum Krieg kurz auf *De bono pacis* ein, da er den Traktat im Anschluß an Morin für ein Werk des Kanonisten Rufin hielt<sup>14</sup>. Ihn interessierten vor allem die drei Arten des Friedens unter den Menschen, die *pax Aegypti*, die *pax Babyloniae* und die *pax Jerusalem*. Außerdem bemerkte Hehl, wie wenig eindeutig die Aussagen Rufins über die Bestrafung von Häretikern und Schismatikern sind: Zwar erkläre er in c. II, 29, man müsse dieser Gefahr eher mit dem geistlichen Schwert als mit körperlicher Gewalt begegnen, doch füge er hinzu: solange keine Gefahr für andere drohe. Es müsse folglich offen bleiben, in welchen konkreten Fällen Rufin körperliche Gewaltanwendung gegen Abweichler zulasse.

1986 legten Aldo Brunacci und Giuseppe Catanzaro gemeinsam eine Neudition des Traktats vor<sup>15</sup>. Im Vorwort zu dieser Ausgabe stellt Brunacci die Biographie Rufins dar, so wie er sie bei Morin vorgezeichnet fand, und versucht vor allem, Verbindungslinien zum frühen Franziskanismus zu finden, der ja wenige Jahre nach Rufin seinen Ursprung in Assisi hatte. Die Ausgabe von Brunacci und Catanzaro wurde einerseits als notwendig

---

13) James HUTTON, Themes of Peace in Renaissance Poetry, hg. von Rita GUERLAC, Ithaca–London 1984, S. 41 f.; das Manuskript zu diesem Buch war bereits um 1960 weitgehend abgeschlossen und ist erst posthum veröffentlicht worden. Unklar bleibt, was die beiden Erwähnungen von *De bono pacis* bei Walter ULLMANN, Principles of Government and Politics in the Middle Ages, London 1961, S. 153 Anm. 1 und S. 245 Anm. 3 im Zusammenhang der Untersuchung zu bedeuten haben. Die angeführten Textstellen aus c. II, 9 hat der Verfasser offenbar äußerst flüchtig gelesen.

14) Ernst-Dieter HEHL, Kirche und Krieg im 12. Jahrhundert. Studien zu kanonischem Recht und politischer Wirklichkeit (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 19, Stuttgart 1980), S. 201 ff.

15) Magistri Rufini episcopi *De bono pacis*, hg. von Aldo BRUNACCI und Giuseppe CATANZARO, Assisi 1986; siehe auch unten S. 40.

begrüßt<sup>16</sup>, doch wies Norbert Martin auf die unübersehbaren Mängel der Edition hin und stellte erstmals auch grundsätzlich die Autorschaft des Kanonisten Rufin in Frage<sup>17</sup>.

Im selben Jahr 1986 behandelte Klaus Arnold in einem Vortrag über Friedensvorstellungen im Mittelalter auch *De bono pacis*<sup>18</sup>. Er schließt sich der inzwischen allgemein verbreiteten Auffassung über die Identität des Verfassers mit dem Kanonisten Rufin an, äußert jedoch Skepsis gegenüber einer Datierung auf das Jahr 1182, da das Werk ansonsten ohne aktuellen Bezug sei<sup>19</sup>. Auf gründlicher Kenntnis der älteren Literatur aufbauend gibt Arnold dann ausführlich den Inhalt des Traktats wieder. Anfechtbar erscheint dabei die von Arnold hergestellte Verbindung der im Mittelalter seit Adalbero von Laon weit verbreiteten Vorstellung von der funktionalen Dreiteilung der Gesellschaft mit der Aussage Rufins (c. II, 9), die Krieger beschützten die Bauern und würden im Gegenzug von diesen mit Nahrung versorgt; denn hier wie an einigen anderen Stellen ist stets von einer Entsprechung zwischen Beherrschern und Beherrschten die Rede, also von einer Zwei- und gerade nicht von einer Drei-Teilung der Gesellschaft<sup>20</sup>. Auch der Hinweis, die Theorie Rufins von einer *pactio* zwischen König und Volk habe eine Entsprechung in der kommunalen Bewegung und der Bildung von Schwurgemeinschaften, dürfte kaum einer eingehenden Prüfung standhalten, da Rufin eine Unterordnung des Volkes unter den König voraussetzt, während die Korporationen des Hochmittelalters stets auf der Gleichberechtigung der Mitglieder aufbauen<sup>21</sup>. Abschließend hebt Arnold hervor, wie neuartig und außergewöhnlich die Gedanken sind, die in *De bono pacis* formuliert werden, und wie isoliert das Werk für lange Zeit bleiben sollte<sup>22</sup>.

Zuletzt hat sich 1992 Otto Gerhard Oexle im Rahmen eines Vortrags über die Friedensidee im Hochmittelalter mit dem Traktat Rufins beschäftigt<sup>23</sup>.

16) In einer Rezension von Theo JANSEN in: *Collectanea Franciscana* 59 (1989) S. 421 f.

17) Norbert MARTIN, Rezension von BRUNACCI – CATANZARO, in: DA 45 (1989) S. 246.

18) Klaus ARNOLD, *De bono pacis – Friedensvorstellungen in Mittelalter und Renaissance*, in: Jürgen PETERSOHN (Hg.), *Überlieferung – Frömmigkeit – Bildung als Leitthemen der Geschichtsforschung*, Wiesbaden 1987, S. 133–154.

19) Ebd. S. 137 f.

20) Ebd. S. 141.

21) Ebd. S. 142.

22) Ebd. S. 144.

23) Otto Gerhard OEXLE, *Formen des Friedens in den religiösen Bewegungen des Hochmittelalters (1000–1300)*, in: Wilfried HARTMANN (Hg.), *Mittelalter. Annäherun-*

Er stellt dabei die Friedensidee Rufins, die auf einer Unterordnung unter die Herrschenden beruhe, auf eine Stufe mit den «Frieden durch Herrschaft», wie sie in den Reichs- und Gottesfrieden von oben angeordnet wurden<sup>24</sup>. Dabei übersieht er freilich, daß zwischen dem germanisch-rechtlichen Begriff 'Friede' – wie in der Gottesfriedensbewegung – und dem antik-theologischen Begriff *pax* – wie in *De bono pacis* – eine schwer greifbare, dennoch unüberwindbare Trennlinie verläuft. Schließlich ist der Friede für Rufin keine Angelegenheit, die allein der staatlich-politischen Ordnung unter den Menschen gilt, sondern ein umfassendes, die Welt gestaltendes Prinzip<sup>25</sup>. Auch kann man Oexle kaum zustimmen, wenn er die *pax Aegypti* im Werk Rufins ohne weiteres mit dem «Frieden durch Verschwörung» gleichsetzt, der in der kommunalen Bewegung des Hochmittelalters seinen Ausdruck findet<sup>26</sup>. Die *pax Aegypti* ist nämlich nach Rufin eine *conspiratio* (keine *coniuratio!*) der Gottlosen, vom Teufel gestiftet, geprägt von *superbia, impunitas* und *contumacia* (c. II, 2 ff.): genau dem Gegenteil von dem also, was Oexle für die kommunale Friedensbewegung anführt, nämlich *caritas, dilectio, fraternitas, unanimitas* und *humilitas*.

Im Hinblick auf den hier dargelegten Forschungsstand dürfte es also durchaus lohnend sein, einerseits die gängigen Thesen über den Verfasser von *De bono pacis* kritisch zu überprüfen und andererseits der künftigen Forschung eine zuverlässige Edition des Textes zur Verfügung zu stellen. Beides soll in der folgenden Arbeit versucht werden.

---

gen an eine fremde Zeit (Schriftenreihe der Universität Regensburg, N. F. 19, Regensburg 1993), S. 87–109. Kurze Erwähnung findet Rufins Werk auch bei Dietrich KURZE, Krieg und Frieden im mittelalterlichen Denken, in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), Zwischenstaatliche Friedenswahrung in Mittelalter und Früher Neuzeit (Münstersche Historische Forschungen 1, Köln-Wien 1991), S. 1–44, erweitert nachgedruckt in: DERS., Klerus, Ketzer, Kriege und Propheten. Gesammelte Aufsätze, Warendorf 1996, S. 344–392, bes. S. 27 f. (373 f.). Vgl. jetzt auch: Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, hg. von Johannes FRIED (Vorträge und Forschungen 43, Sigmaringen 1996).

24) OEXLE, Formen des Friedens, S. 88 f.

25) Vgl. Wilhelm JANSSEN, Artikel 'Friede', in: Otto BRUNNER – Werner CONZE – Reinhart KOSELLEK (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 543–591, bes. S. 543 f.

26) OEXLE, Formen des Friedens, S. 90 f. mit Anm. 19. Ebenso in: DERS., Die Kultur der Rebellion. Schwureinigung und Verschwörung im früh- und hochmittelalterlichen Okzident, in: Marie Theres FÖGEN (Hg.), Ordnung und Aufruhr im Mittelalter. Historische und juristische Studien zur Rebellion (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 70, Frankfurt am Main 1995), S. 119–137, hier S. 136.